

Satzung

Schwallunger Schützenverein e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Schwallunger Schützenverein e.V.*
- (2) Der Verein wurde am 12. April 1996 in Schwallungen gegründet und hat seinen Sitz in Schwallungen.
- (3) Der Verein wurde unter der Nummer VR 351141 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen eingetragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens, des Behinderten-, Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie Traditionspflege im Sinne von §52 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. das Ermöglichen des sportlichen Trainingsbetriebes;
 - b. die Durchführung sportlicher Veranstaltungen;
 - c. die Unterhaltung einer Schießstätte.

§3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vergütungen & Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (6) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§5 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand.

§7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
- (2) Antragssteller gemäß §7 Absatz 1 müssen die in der Mitgliederordnung beschlossenen Aufnahmebestimmungen erfüllen.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren verlangt.
- (5) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Aufnahmegebühren regelt die Finanzordnung. In dieser können auch Befreiungen bei der Beitragspflicht sowie unterschiedliche Beitragsstaffelungen festgelegt werden.
- (6) Für die Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Der Verein kann den Mitgliedern Pflichten auferlegen, die in der Mitgliederordnung festgelegt werden.
- (8) Der Verein kann unterschiedliche Mitgliedsarten in der Mitgliederordnung festlegen.
- (9) Von den Mitgliedern werden personenbezogene Daten erfasst, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben. Die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe wird in der Datenschutzordnung geregelt.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bzw. durch Liquidation einer juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
- (3) Mitglieder können gemäß der Mitgliederordnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich

zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen.
 - a. Präsident;
 - b. Vizepräsident;
 - c. Schatzmeister;
 - d. Sport- und Jugendwart;
 - e. Traditionswart;
 - f. Standwart.
- (2) Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB sind Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister.
- (3) Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (5) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen gemäß der Geschäftsordnung;
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Vorstandssitzungen;
 - e. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Beschlussfassung über Anträge auf sportliche Bedürfnisse;
 - h. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
- (9) Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung geregelt, welche durch den Vorstand beschlossen wird.
- (10) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche

Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
- (4) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstandsvorsitzenden gewählt. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Wahl der Kassenprüfer;
 - c. Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - d. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - g. Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - h. Beschlussfassung über den Widerspruch in Ausschlussverfahren;
 - i. Satzungsänderungen;
 - j. Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder ordnungsgemäß vertretender Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und die Kontenbewegungen des Vereins.
- (11) Die Überprüfung der Konten und Kassen durch die Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr unter Hinzuziehung des Schatzmeisters zu erfolgen.
- (12) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§11 Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

- (2) Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften von Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur in einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss, Ordnungen zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen der Organe des Vereins und seinen Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit zu erlassen. Dazu zählen insbesondere die:
 - a. Mitgliederordnung;
 - b. Datenschutzordnung;
 - c. Geschäftsordnung;
 - d. Wahlordnung;
 - e. Stand- und Hausordnung;
 - f. Kleiderordnung;
 - g. Finanzordnung.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Die Vereinsordnungen sind den Mitgliedern elektronisch bekannt zu geben und im Vereinsheim auszulegen.

§14 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich und haftbar.
- (3) Für Kassen- und Kontenbewegungen entsprechend der Finanzordnung ist der Schatzmeister persönlich haftbar.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am _____ in Kraft.